

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
ADAC Fahrsicherheitstraining Inh. Dirk Müller
Hans-Böckler-Str. 7, 56070 Koblenz**



**Fahrsicherheits-Training
Koblenz · Nürburgring**

Stand: 01. November 2014

**Teil I: Bedingungen für Einzel- und Gruppenteilnehmer/Firmenkunden
Teil II: Ergänzende Bedingungen für Fremdveranstaltungen/-vermietungen**

Teil I: Bedingungen für Einzel- und Gruppenteilnehmer/Firmenkunden Teilnahmebedingungen

Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigung

Privatpersonen (Einzel- und Gruppenteilnehmer) sind nur teilnahmeberechtigt, wenn die Kursgebühr im Voraus bezahlt bzw. ein für die Kursform berechtigender Gutschein vorgelegt wurde.

Gültiger Führerschein

Die Teilnahme ist nur Inhabern mit einer für das Trainingsfahrzeug gültigen Fahrerlaubnis gestattet. Der Veranstalter kann verlangen, dass die Fahrerlaubnis vor Beginn der Veranstaltung vorgezeigt wird. Fahrerlaubnisinhaber des Modells „Begleitetes Fahren“ dürfen nur gemeinsam mit einer berechtigten Begleitperson am Training teilnehmen.

Eigenes Fahrzeug / Mietfahrzeug

Für das Sicherheitstraining nutzen die Teilnehmer ihre eigenen Fahrzeuge. Sind Halter und Teilnehmer nicht identisch, legt der Fahrer eine Einverständniserklärung des Halters zur Teilnahme am Fahrsicherheitstraining vor. Der Teilnehmer ist für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs selbst verantwortlich. Eine Überprüfung des Fahrzeugs durch den Veranstalter findet nicht statt. Das Trainingsfahrzeug muss zum Straßenverkehr zugelassen und ordnungsgemäß versichert sein. Auf Wunsch werden den Teilnehmern auch Fahrzeuge zur Verfügung gestellt (s. Ziff. 4).

Zu beachtende Vorschriften

Auf dem gesamten Gelände der Trainingsanlage gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). Ohne Erlaubnis des Trainers darf die Fahrbahn nicht betreten werden. Die für den Veranstaltungsort geltende Platz- und Betriebsordnung ist zu beachten.

Diszipliniertes Verhalten

Der Teilnehmer hat sich während des Sicherheitstrainings diszipliniert zu verhalten. Insbesondere sind die Anweisungen der Trainer zu befolgen. Bei Missachtung gegen die Anweisungen durch die Trainer, die geeignet sind den Teilnehmer selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden, kann der Teilnehmer vom Kurs ausgeschlossen werden ohne das ein Anspruch auf Rückzahlung der Kursgebühr besteht.

Alkohol- und Drogenverbot

Während des Sicherheitstrainings gilt absolutes Alkohol- und Drogenverbot.

Winterreifen

Bei winterlichen Witterungsverhältnissen hat der Teilnehmer sein Fahrzeug entsprechend den Vorgaben der StVO mit Winterreifen auszurüsten.

Motorradschutzbekleidung

Teilnehmer von Fahrsicherheitstrainings für Motorradfahrer verpflichten sich, komplette Motorradschutzbekleidung sowie einen nach der StVZO zugelassenen Helm, Motorradhandschuhe und Motorradstiefel zu tragen.

Gurtpflicht

Während des praktischen Sicherheitstrainings besteht Gurtpflicht.

Mitnahme von Begleitpersonen/Zuschauern

Die Mitnahme von Begleitpersonen/Zuschauern ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter gestattet. Es wird max. 1 Begleitperson für Teilnehmer über 18 Jahren am Training zugelassen und eine Gebühr von 20,00 € berechnet. Kinder unter 12 Jahren dürfen nicht zum Training mitgebracht werden.

Begleitetes Fahren

Teilnehmer des Modells „Begleitetes Fahren“ dürfen nur mit einer berechtigten Begleitperson an einem Fahrsicherheitstraining teilnehmen. Die berechtigte Begleitperson während des Trainings, ist bei Anmeldung zu benennen.

Mitnahme von Tieren

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

Vertragsschluss

Die Anmeldung zu einem Fahrsicherheitstraining erfolgt schriftlich durch Zusendung (per Post, Fax, E-Mail) oder persönliche Übergabe eines ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldeformulars. Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer dem Veranstalter den Abschluss eines Vertrages zur Durchführung eines Fahrsicherheitstrainings verbindlich an. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Veranstalter das Angebot schriftlich bestätigt.

Preise/Zahlung

Einzelteilnehmer

Die Leistungen erfolgen laut aktuellem Angebot. Es gilt die vom Veranstalter durch Internet, Prospekt oder Flyer veröffentlichte aktuelle Preisliste. Die Zahlung muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung/ Buchungsbestätigung erfolgen.

Firmen- und Gruppenbuchung

Bei Veranstaltungen erfolgt eine Endabrechnung nach der Durchführung. Die Zahlung des Veranstaltungspreises wird 7 Tage nach Vorlage der Endabrechnung ohne Abzug fällig. Bei einem Auftragswert von über 10.000,- EUR, erlauben wir uns mit der Bestätigung, spätestens jedoch 4 Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag, eine Anzahlung bis zu 80% des Auftragswertes zu verlangen. Stornogebühren sind sofort zur Zahlung fällig.

Trainingsfahrzeuge

Trainingsfahrzeuge können vom Veranstalter nach Voranmeldung gegen zusätzliche Vergütung gestellt werden. In diesem Fall gelten hinsichtlich der Zurverfügungstellung des Fahrzeugs gesonderte Bedingungen, die dem Teilnehmer zusätzlich ausgehändigt werden.

Versicherungsschutz

Jeder Teilnehmer eines Fahrsicherheitstrainings hat die Möglichkeit, vor dem Training eine Versicherung abzuschließen.

Versicherungsbedingungen

Grundlage der Tageskaskoversicherung sind die Allgemeinen Bedingungen für die KFZ-Versicherung (HGI-AKB).

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Versichert ist ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Voll- bzw. Teilkaskoereignisses. Insbesondere in der Vollkaskoversicherung sind Schäden durch Unfälle des Fahrzeugs versichert. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Nicht als Unfallschäden gelten Schäden durch einen Brems- oder Betriebsvorgang oder reine Bruchschäden, z.B. Verwindungsschäden, Überbeanspruchung des Fahrzeugs, Schäden durch Bedienungsfehler.

Für eigene Fahrsicherheitstrainings des Veranstalters bestehen **nur nach ausdrücklicher Buchung dieser Zusatzleistung** für teilnehmende Fahrzeuge im Rahmen der Veranstaltung auf dem Trainingsgelände eine **nachrangige (= subsidiäre) Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung** und eine ebenfalls **nachrangige (= subsidiäre) Fahrzeug-Vollversicherung** (d.h. sie gelten nur für den Fall, dass die vom Teilnehmer abgeschlossenen Versicherungen nicht leisten) bei der HDI Industrie Versicherung zu nachfolgenden Bedingungen.

- Die Deckungssumme in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung beträgt pauschal Euro 50,0 Mio. begrenzt auf Euro 8,0 Mio. je Schadensereignis und geschädigte Person.
- In der PKW-Vollversicherung ist die Entschädigungsleistung begrenzt auf Euro 150.000 mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von Euro 500 in der Vollkasko.
- In der Nutzfahrzeug-Vollversicherung ist die Entschädigungsleistung begrenzt auf Euro 150.000. Für Lieferwagen bis 1 t Nutzlast gilt eine Selbstbeteiligung für Voll- und Teilkaskoschäden in Höhe von Euro 1.000.
- Für LKW bis 3,5 t Nutzlast gilt eine Selbstbeteiligung für Voll- und Teilkaskoschäden in Höhe von Euro 1.000. Für alle übrigen Nutzfahrzeuge gilt eine Selbstbeteiligung für Voll- und Teilkaskoschäden in Höhe von Euro 10.000.
- In der Kraffrad-Vollversicherung ist die Entschädigungsleistung beschränkt auf Euro 50.000 mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von Euro 1.000 in der Vollkasko.

Der Versicherungsschutz erlischt, wenn den Anweisungen der Trainer (Instruktoren) nicht Folge geleistet wird. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der angegebenen Übungs- und Rückfahrtgeschwindigkeiten auf dem gesamten Veranstaltungsgelände. Schadensfälle sind unmittelbar am Veranstaltungstag dem Trainer zu melden und schriftlich anzuzeigen; spätere Schadensmeldungen werden nicht als Schadensfälle akzeptiert. Eine nachträgliche Anmeldung der Versicherung nach Beginn der ersten Übung ist nicht möglich und kann nicht berücksichtigt werden.

Versichert sind alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der gefahrenen Übung auf der Übungsfläche stehenden Ereignisse. Sonstige Fahrten, z.B. Fahrten zum Mittagessen oder Fahrten außerhalb der vom Trainer angewiesenen Übung sowie die Rückfahrt zur jeweiligen Übung, unterliegen dem allgemeinen Risiko des Straßenverkehrs und sind somit nicht von oben aufgeführtem Versicherungsschutz umfasst. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Ankunft auf dem Trainingsgelände und endet mit dem Verlassen des Trainingsgeländes. Der Parkplatz vor dem Trainingsgelände zählt nicht mehr zum Trainingsgelände.

Stornierung oder Umbuchung durch den Kunden

Vor Beginn der Veranstaltung kann der Kunde seine Teilnahme stornieren. Die Stornierung der Anmeldung muss schriftlich per Post oder Telefax erfolgen. Der Veranstalter kann folgende Stornogebühren berechnen:

Einzelteilnehmer

- Stornierung zwischen dem 14. und 8. Tag vor Beginn der Veranstaltung: 50% der Trainingsgebühr als Stornogebühr
- Stornierung ab dem 7. Tag vor Beginn der Veranstaltung: 100% der Trainingsgebühr als Stornogebühr

Dem Kunden bleibt es unbenommen den Nachweis zu erbringen, dass dem Anbieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, als die vereinbarten pauschalen Stornogebühren. Ist dies der Fall ist nur der tatsächlich entstandene Schaden zu ersetzen. Stornokosten sind sofort mit Abgabe der Rücktrittserklärung fällig. Die Rechtzeitigkeit der Stornierung bestimmt sich nach deren Eingang beim Veranstalter.

Firmen- und Gruppenbuchung:

- Stornierung bis zum 60. Tag vor der Veranstaltung: 10% der Veranstaltungsgebühr als Stornogebühr
- Stornierung zwischen dem 16. und 59. Tag vor der Veranstaltung: 60% der Veranstaltungsgebühr als Stornogebühr
- Stornierung zwischen dem 6. und 15. Tag vor der Veranstaltung: 80% der Veranstaltungsgebühr als Stornogebühr
- Stornierung innerhalb der letzten 5 Tage vor der Veranstaltung: 90% der Veranstaltungsgebühr als Stornogebühr
- Bei Nichterscheinen am Veranstaltungstag 100% der Veranstaltungsgebühr als Stornogebühr

Dem Kunden bleibt es unbenommen den Nachweis zu erbringen, dass dem Anbieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist als die vereinbarten pauschalen Stornogebühren. Ist dies der Fall, ist nur der tatsächlich entstandene Schaden zu ersetzen. Stornokosten sind sofort mit Abgabe der Rücktrittserklärung fällig. Die Stornierung der Anmeldung muss schriftlich per Post oder Telefax erfolgen. Die Rechtzeitigkeit der Stornierung bestimmt sich nach deren Eingang beim Veranstalter.

Veranstaltungsabsage/-verlegung und Kündigung durch den Veranstalter

Veranstaltungsabsage/-verlegung

Der Veranstalter behält sich vor, aus wichtigem Grund, insbesondere bei Nichterreichen der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl oder bei extremen Witterungsverhältnissen, die Veranstaltung abzusagen, abzuberechnen oder mit Einverständnis der Teilnehmer auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen.

Bei Absage erstattet der Veranstalter die volle, bereits gezahlte Trainingsgebühr. Bei Verlegung in Absprache mit den Teilnehmern wird die Trainingsgebühr auf den Ersatztermin angerechnet. Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung aus o.g. Gründen kann der Veranstalter für bereits erbrachte Trainingsleistungen eine angemessene Entschädigung in Höhe bis maximal des vertraglichen Gesamtpreises verlangen.

Kündigung durch den Veranstalter:

Der Veranstalter behält sich in folgenden Fällen vor, Teilnehmer vom Training auszuschließen:

- bei wiederholten groben Verstößen gegen die Anordnungen des Trainers oder die StVO, die geeignet sind, den Teilnehmer selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden;
- bei begründetem Verdacht bestehender Fahruntüchtigkeit, insbesondere durch Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Kursgebühr besteht in diesen Fällen nicht.

Leistungsstörungen

Der Veranstalter verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und Durchführung des Fahrsicherheitstrainings. Er haftet für Schäden, die dem Teilnehmer durch schuldhaftes Nichterfüllen der vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Schadensersatz ist hierbei für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Gesamtpreises beschränkt.

Haftung für Personen- und Sachschäden

Dem Teilnehmer ist bekannt, dass es sich bei dem Fahrsicherheitstraining um eine Veranstaltung mit erhöhtem Gefahrenpotenzial handelt. Die Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining erfolgt daher auf eigenes Risiko.

Hat der Veranstalter nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen für einen Sachschaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haften der Veranstalter und seine Erfüllungsgehilfen beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Der Veranstalter haftet nicht für die durch Dritte zugefügten Personen- bzw. Sachschäden.

Ausgeschlossen ist zudem die persönliche Haftung für Schäden durch leichte Fahrlässigkeit der Eigentümer des Geländes, auf dem das Training durchgeführt wird, oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Schäden durch grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Fotos und Filmmaterial

Die Teilnehmer erklären ihr Einverständnis, dass der Veranstalter Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von Veranstaltungen aufzeichnet. Der Veranstalter ist berechtigt, unentgeltlich über dieses Material zu verfügen, insbesondere dieses zu Werbezwecken (auch im Internet) zu verwenden.

Datenschutz

Der Veranstalter ist berechtigt, im Zusammenhang mit Buchungen und Durchführungen einer Veranstaltung personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. In diesem Zusammenhang dürfen auch die im Rahmen einer ADAC-Mitgliedschaft bereits gespeicherten Daten genutzt werden. Die erhobenen Daten werden in gemeinsamen Datensammlungen des ADAC e.V., der mit ihm verbundenen Tochtergesellschaften und der Regionalclubs gespeichert und dürfen auch für die Beratung und Betreuung in Bezug auf alle Leistungen des ADAC e.V. und seiner Tochtergesellschaften genutzt werden. Der Speicherung und Nutzung der Daten für die Betreuung und Beratung kann jederzeit widersprochen werden.

Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters.

Schlussbestimmungen

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für Vertragsänderungen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bewusst gewesen wäre. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

Sollte der Vertrag mit einem ausländischen Vertragspartner geschlossen werden, so findet auf das Vertragsverhältnis ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Teil II: Ergänzende Bedingungen für Fremdveranstaltungen/-vermietungen

Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten ergänzend zu den vorstehenden Bedingungen für den Fall, dass die Trainingsanlage von Fremdveranstaltern genutzt wird.

Verwendung von ADAC-Marken

Jegliche Verwendung von Marken des ADAC e.V. bedarf jeweils vorher der Vorlage beim ADAC e.V., Abteilung Marken-/Namensschutz und Lizenzen, Am Westpark 8, 81373 München, Telefon: 089 / 76 76 60 88, E-Mail-Adresse: markenschutz@adac.de, und deren schriftlicher Einwilligung.

Versicherungsschutz

Der Mieter ist verpflichtet, für die von seiner Veranstaltung ausgehenden Gefahren geeignete Versicherungen, insbesondere eine Veranstalterhaftpflichtversicherung, abzuschließen und den Abschluss einer solchen Versicherung vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.

Leistungsstörungen

Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Mieter verpflichtet, alles im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten.

Der Mieter ist insbesondere verpflichtet, eventuelle Beanstandungen unverzüglich einem vom Betreiber der Trainingsanlage bei der Veranstaltung anwesenden Beauftragten bzw. dem weiteren Leistungsträger zur Kenntnis zu geben. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies innerhalb angemessener Zeit möglich und zumutbar ist.

Haftung

Bei Fremdveranstaltungen geht der Betreiber der Trainingsanlage kein Rechtsgeschäft mit den Veranstaltungsteilnehmern ein und ist frei von jeder Haftung aus der Geschäftsbeziehung zwischen Fremdveranstalter und Teilnehmer. Der Betreiber instruiert den Mieter ausführlich hinsichtlich der Benutzung der Trainingsanlage. Der Mieter stellt den Betreiber der Trainingsanlage zudem frei von allen Ansprüchen, die Veranstaltungsteilnehmer oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung, insbesondere in Bezug auf Ankündigung, Organisation und Durchführung der Fremdveranstaltung, gegen den Betreiber der Trainingsanlage geltend machen. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die dem Mieter oder den Teilnehmern durch höhere Gewalt entstehen.

Hospitality

Jede Form von Hospitality im Zusammenhang mit der vom Mieter durchgeführten Veranstaltung ist vorher mit dem Betreiber der Trainingsanlage abzustimmen.

Stand: 01.11.2014